

Alter Satzungstext	Neuer Satzungstext
<u>Art. 10 Geschäftsführender Vorstand</u> (3) Zum geschäftsführenden Vorstand zählen die beiden Vorsitzenden, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. (4) Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Zwischen beiden erfolgt eine sinnvolle Aufgabenverteilung.	<u>Art. 10 Geschäftsführender Vorstand</u> (3) Zum geschäftsführenden Vorstand zählen die Leiter der vier Bereiche (Spiel- und Trainingsbetrieb, Marketing, Finanzen und Geschäftsführung). Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. (4) - entfällt -
<u>Art. 11 Gesamtvorstand</u> (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendobmann, den Abteilungsleitern, dem Pressewart, dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer sowie fünf Beiratsmitgliedern. (2) Der Gesamtvorstand führt und verwaltet den Verein. Seinen Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.	<u>Art. 11 Gesamtvorstand</u> (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendobmann, den Abteilungsleitern, den vier stellvertretenden Bereichsleitern sowie fünf Beiratsmitgliedern. (2) Der Gesamtvorstand führt und verwaltet den Verein. Seinen Sitzungen werden vom einem der vier Bereichsleiter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.